

Amtlicher Teil

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **24 (1964-1965)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Amtlicher Teil

Lehrplan Mädchen-Handarbeit . . .

Am 15. Februar 1965 hat der Kleine Rat den Lehrplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht an den Volksschulen des Kantons Graubünden definitiv erlassen. Der Lehrplan ist gültig vom Schuljahr 1965/66 an. Er kann in den nächsten Wochen auf dem Druckschriften- und Lehrmittelverlag bezogen werden.

Kantonsbeiträge gemäß Schulgesetz

Nach Art. 76 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 19. November 1961 (Schulgesetz) werden unter anderem folgende Kantonsbeiträge für die öffentlichen Volksschulen ausgerichtet:

- a) an die Lehrerminimalbesoldung finanzschwacher Gemeinden:
Gemeinden und andere Träger von Schulen, welche sich um einen Beitrag bewerben, haben sich darüber auszuweisen, daß sie für den Bezug der Gemeindennutzungen die gesetzlichen Taxen und vom Privatvermögen eine direkte Steuer von mindestens 2 Promillen erheben;
- b) an die Lehrerstellvertretung im Falle von Krankheit oder obligatorischem Militärdienst des Lehrers:
Gemeinden und andere Träger von Schulen, welche Anspruch auf den Kantonsbeitrag an Stellvertretungskosten erheben, haben dem Erziehungsdepartement ein ärztliches Zeugnis beziehungsweise eine Bestätigung über den geleisteten obligatorischen Militärdienst und den Beleg für die geleisteten Zahlungen an den Stellvertreter vorzulegen. Als obligatorischer Militärdienst gelten nach Art. 53 des Schulgesetzes Wiederholungs-, Einführungs- und taktische Kurse (nicht Rekrutenschule und Beförderungskurse);
- c) an die Versicherung der Schüler und Lehrer gegen Unfälle und die Haftpflichtversicherung der Lehrer:
Gemeinden und andere Träger von Schulen, welche sich um den Kantonsbeitrag bewerben, haben die quittierten Prämienrechnungen dem Erziehungsdepartement vorzulegen. Beiträge werden nur ausgerichtet an die Prämien für die vom Kleinen Rat in der Verordnung über die Versicherungsleistungen für Schüler und Lehrer vom 29. Januar 1962 festgesetzten Mindestleistungen;
- d) an die Reisekosten für Schüler, wo durch Zusammenlegung kleiner Schulen oder einzelner Stufen eine bessere Ausbildung ermöglicht worden ist:
Gemeinden und andere Träger von Schulen, welche die Ausrichtung eines Beitrages beanspruchen, haben dem Erziehungsdepartement ein begründetes Gesuch einzureichen und die von der Gemeinde bezahlten Reisekosten zu belegen. Die Auszahlung erfolgt auf Beschluß des Kleinen Rates hin direkt an die Gemeinde.

Die Gesuche um Beiträge nach Lit. a–d sind (für jede Litera ein eigenes Schreiben) dem Erziehungsdepartement bis 31. Mai 1965 einzureichen. Die weiteren Beiträge nach Art. 76 des Schulgesetzes erfolgen auf anderem Wege oder gemäß gesonderter Publikation.

Die Schulräte und Gemeindegassiere werden um Einhaltung der gesetzten Frist gebeten.

Chur, Mai 1965

Erziehungsdepartement Graubünden

Sussidi cantionali ai sensi . . .

Giusta l'art. 76 della legge per le scuole popolari del Cantone dei Grigioni (legge scolastica) del 19 novembre 1961 vengono concessi alle scuole popolari pubbliche, fra l'altro, i seguenti sussidi:

- a) per lo stipendio minimo dei maestri di Comuni in cattive condizioni finanziarie:
i Comuni e gli altri organizzatori di scuole che desiderano ottenere questo sussidio devono comprovare che riscuotono le tasse previste dalla legge per i congedamenti comunali e prelevano un'imposta diretta pari almeno al 2 ‰ della sostanza privata;

- b) per le supplenze dei maestri ammalati o in servizio militare:
i Comuni o altri organizzatori di scuole richiedenti invieranno al Dipartimento cantonale dell'educazione un certificato medico oppure una dichiarazione sul servizio militare obbligatorio prestato; inoltre la prova dei versamenti effettuati ai supplenti. Sono considerati servizio militare obbligatorio i corsi di ripetizione, d'introduzione, e tattici giusta l'art. 53 della legge scolastica (non però la scuola reclute e il servizio di avanzamento);
- c) per l'assicurazione dei maestri e degli scolari contro gl'infortuni nonché dei maestri per la responsabilità civile:
Comuni e altri organizzatori di scuole richiedenti hanno da presentare le fatture quietanzate al Dipartimento della educazione. Si versano contributi ai premi solo per le prestazioni minime fissate nell'ordinanza governativa del 29 gennaio 1962 sulle prestazioni assicurative per scolari e maestri;
- d) per le spese di viaggio degli scolari, se con la fusione di scuole piccole o di singoli gradi scolatici è possibile un migliore insegnamento:
i Comuni e gli altri organizzatori di scuole richiedenti devono presentare al Dipartimento dell'educazione una domanda motivata e comprovare le spese pagate dal Comune.
L'importo è versato direttamente al Comune conforme a decreto del Piccolo Consiglio.

Le domande di sussidi ai sensi delle lett. a-d vanno presentate al Dipartimento dell'educazione entro il 31 maggio 1964. Per ciascuna delle rubriche suddette occorre una domanda separate. Quanto agli altri sussidi previsti nell'art. 76 della legge scolastica, il loro versamento avviene in altro modo o in base a pubblicazione separata nel Foglio ufficiale.

Invitiamo i Consigli scolastici e i cassieri a voler osservare il suddetto termine di presentazione delle domande.

Coira, Maggio 1965

Dipartimento cantonale dell'educazione

Publikation: Georg Thürer «Die Wende von Marignano»

Das Komitee zur Würdigung der Schlacht von Marignano und ihrer Konsequenzen hat uns davon in Kenntnis gesetzt, daß es bereit ist, uns das Werk Georg Thürers «Die Wende von Marignano» zu einem Vorzugspreis von Fr. 7.50 je Band zur Abgabe an die Lehrerschaft zur Verfügung zu stellen. Die Arbeit von Professor Thürer ist reich illustriert, unter anderem mit einer Farbaufnahme von Ferdinand Hodlers «Der Rückzug von Marignano».

Lehrkräfte, die dieses Werk zum erwähnten Preis zu beziehen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldung bis spätestens 30. Juni 1965 dem unterzeichneten Departement zuzustellen.

Das Werk erscheint auch in französischer und italienischer Sprache.

Erziehungsdepartement Graubünden